

Merkblatt

Datenaustausch

Mündliche und/oder schriftliche Weitergaben und Entgegennahmen von Daten im behördlichen Umgang

Notfall



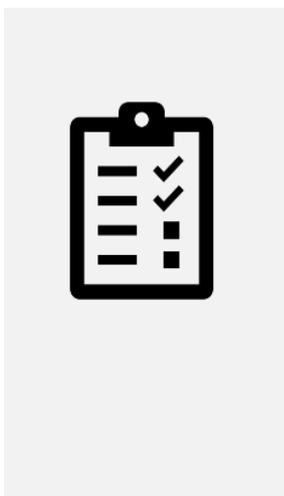
- Ein Notfall ist ein Ereignis, das zu einem unmittelbaren Schaden oder Gefährdung führen kann (z.B. Todes-Drohungen, Amok-Drohungen, Androhung von Suizid, Androhungen von Gewalt, konkrete Gewaltanwendungen, Waffengewalt etc.) und sofortiges Handeln erfordert.
- Sofortige Meldung an den Polizeinotruf 117.
- **Eine vorgängige Entbindung des Amts- oder Berufsgeheimnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.**

Strafanzeige



- Wenn kein Notfall vorliegt, aber eine mögliche strafbare Handlung resp. eine strafrechtlich relevante Handlung vorliegen könnte, dann ist auf einem Polizeistützpunkt der Kantonspolizei eine Strafanzeige zu erstatten.
- **Eine vorgängige Entbindung von einem allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnis ist erforderlich.**

Gefährdungsmeldung (§ 46b PoIG)



- Bei Personen mit einer erhöhten Gewaltbereitschaft (psychische, physische oder sexuelle Gewalt), die gegen Drittpersonen gerichtet ist.
- Unabhängig von der Schwere der möglichen Straftat.
- Verhalten oder Äusserungen der gewaltausübenden Person ergibt nach pflichtgemässen Ermessen die Einschätzung, dass eine erhöhte Gewaltbereitschaft vorliegen könnte (kein Notfall).
- **Eine Gefährdungsmeldung an die Kantonspolizei kann trotz bestehendem Amts- oder Berufsgeheimnis erstattet werden.**
- Eine Gefährdungsmeldung ist nur dann zu erstatten, wenn kein Notfall vorliegt.

Allgemeiner Austausch unter Behörden im ABM

Ziel



- Ermöglichung eines raschen und unbürokratischen Informationsaustausches zwischen den Behörden über gewaltbereite Personen, zum Schutz der Bevölkerung und Behördenmitglieder.

Legitimation



- Bestehen einer gesetzlichen Grundlage (Melderecht oder Meldepflicht) für den Datenaustausch (siehe hierzu das Grundlagenpapier)
- Einwilligung der betroffenen Person
- Notwehr-/Notstandssituation (Notfall)

Verhältnismässigkeit



- **Geeignet:** Eignung des geplanten Austausches von Informationen, um das verfolgte gesetzliche Ziel zu erreichen.
- **Erforderlichkeit:** Es besteht kein milderes Mittel. Der geplante Datenaustausch ist notwendig, um das verfolgte gesetzliche Ziel zu erreichen.
- **Zweck-Mittel-Abwägung:** Zumutbarkeit des Datenaustausches. Folgen für die betroffene Person stehen im Verhältnis zur Bedeutung und des erwarteten Erfolgs des Datenaustausches.

Besonderheiten

Amtsgeheimnis



- Schriftliche Einwilligung der vorgesetzten Behörde *oder*
- Entbindung durch eine Rechtsgrundlage.

Berufsgeheimnis



- Schriftliche Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle *oder*
- Einwilligung der Geheimnisträgerin oder des Geheimnisträgers *oder*
- Entbindung durch eine Rechtsgrundlage.

Schweigepflicht



Opferhilfegesetz

- Einwilligung der beratenden Person *oder*
- Körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen Person oder einer Person unter umfassender Beistandschaft ist ernsthaft gefährdet.

→ [Grundlagenpapier](#)